

8. Ausstellerunterschrift. Kann eine solche in der Unterzeichnung eines Wechsels mit dem Zusätze: „Ich verpflichte mich als Selbstschuldner“ neben der Unterschrift einer anderen Person, die den Wechsel mit dem Zusätze „als Bürge“ gezeichnet hat, gefunden werden?

W.D. Art. 4 Ziff. 5, Art. 96 Ziff. 5, Art. 7, Art. 81.

I. Civilsenat. Ur. v. 9. November 1892 i. S. Vorschußverein W.
(Rl.) w. W. (Bekl.) Rep. I. 309/92.

I. Landgericht Bries.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagte wurde im Wechselprozesse auf Zahlung der Wechselsumme aus einem eigenen Wechsel in Anspruch genommen, der rechter Hand von ihr und einer zweiten Person mit dem Zusätze „als Bürge“, der gedruckt war, unterschrieben war, während ihr Ehemann den Wechsel linker Hand unter dem Vermerke unterschrieben hatte: „Die Wechselverpflichtung meiner Ehefrau genehmige ich und verpflichte mich gleichzeitig als Selbstschuldner.“

Die Klage wurde in erster Instanz zugesprochen, in der Berufungsinstanz abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das erste Urteil wiederhergestellt worden aus nachfolgenden

Gründen:

„Die rechtliche Voraussetzung, die das Berufungsgericht vermißt, nämlich, daß aus dem Wechsel selbst die wesentlichen Erfordernisse eines solchen mit Sicherheit herborgehen müssen, ist bei dem

vorliegenden Wechsel als vorhanden anzunehmen; ein Zweifel, wie in dem durch Urteil vom 14. März 1883 (Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 10 S. 1) vom Reichsgerichte entschiedenen Falle, in dem die beiden alleinigen Unterschriften sich bei dem Vordrucke „als Bürge“ befanden, kann hier nicht entstehen. Die Unterschrift des Ehemannes W. steht, wie das Landgericht hervorhebt, richtig an der Stelle, an welche der Aussteller nach dem vorliegenden Formulare seinen Namen zu setzen hatte. Unerheblich ist, daß dieser Name nicht genau auf die für dessen Schrift gezogene Linie gesetzt worden ist, und die Wirkung der Unterschrift als Aussteller kann weder durch die Beifügung als „Selbstschuldner“ noch durch die Erklärung der Genehmigung der Wechselverpflichtung der Ehefrau entkräftet werden. Die Bezeichnung als „Selbstschuldner“ kann schon deshalb auf die Erklärung einer selbständigen Verpflichtung und nicht auf die Übernahme einer Bürgschaft bezogen werden, weil auf dem Wechsel zwei Bürgen, die Ehefrau und B., benannt sind. Bezüglich der Genehmigung der Wechselverpflichtung der Ehefrau ist es unerheblich, daß sie der Namensunterschrift als Aussteller vorangesezt wurde; denn es ist ein Unterschied zwischen den beiden Fällen nicht zu erkennen, ob W. die Worte: „Die Wechselverpflichtung meiner Ehefrau genehmige ich“, vor oder hinter seinen Namen gesetzt hat. Ebenso unerheblich ist, ob die Namensunterschrift des Ausstellers zugleich mit Erteilung dieser Genehmigung erfolgt ist, nachdem vorher schon die Ehefrau ihre Bürgschaftserklärung auf den Wechsel geschrieben hatte, oder ob dies, was keineswegs ausgeschlossen erscheint, in Rücksicht auf die gleichzeitige oder erst später erfolgte Unterzeichnung der Beklagten geschehen ist.

Das Urteil war daher wegen Verletzung der Artt. 7. 81. 96 B.D. aufzuheben, und es war auch sofort in der Sache auf Zurückweisung der Berufung zu erkennen.“